



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



denst

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 21.04.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/012 II#1046

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

Ihr IFG-Antrag auf Herausgabe des Kalenderdatums des Schreibens des BfDI an den f. d. Verarbeitung Verantwortlichen im JC Köln, Gz. # 15-302-2 II#5820, sowie Antwortschreibens des JC Köln [#269700]

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 7. Februar 2023 ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Informationszugang soweit sich Ihr Antrag auf die Herausgabe des in Anlage befindlichen Antwortschreibens des Jobcenters (JC) Köln an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vom März 2023 bezieht.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 7. Februar 2023 beantragten Sie

1. Herausgabe des Kalenderdatums des Schreibens des BfDI an den für die Verarbeitung Verantwortlichen im JC Köln unter dem Geschäftszeichen # 15-302-2 II#5820 sowie



2. des Antwortschreibens des JC Köln.

II.

Soweit sich Ihr Antrag zu 2. in weiterer Hinsicht auf das Antwortschreiben des JC Köln bezieht, wird dem Antrag in dem tenorierten Umfang stattgegeben.

Mit Schreiben vom 7. und 24. März sowie 18. April 2023 habe ich Ihnen die Frage gestellt, ob Sie Ihren Antrag zu 1. zurücknehmen wollen. Da ich auf meine Schreiben keine Rückmeldung erhalten habe, war Ihr Antrag in dem tenorierten Umfang teilweise abzulehnen.

Soweit sich Ihr Antrag zu 1. auf das Kalenderdatum des Schreibens des BfDI an den für die Verarbeitung Verantwortlichen im JC Köln unter dem Geschäftszeichen # 15-302-2 II#5820 bezieht, wird der Antrag nach § 9 Abs. 3, 1. Alt. IFG abgelehnt. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragstellende bereits über die begehrten Informationen verfügt. Nach Auskunft des Fachreferats wurde Ihnen mit Schreiben vom 6. Februar 2023 Akteneinsicht gewährt und auch das betreffende Schreiben des BfDI an das JC Köln zugänglich gemacht, woraus sich dessen Kalenderdatum ergibt.

Da Sie mir auf meine Anregung in den vorgenannten Schreiben vom 7. und 24. März sowie 18. April 2023, Ihren Antrag zu 1. zurückzunehmen, keine Entscheidung mitgeteilt haben, war Ihr Antrag zu 1. abzulehnen.

Aufgrund der belastenden Rechtswirkung dieser TeiIablehnung habe ich Sie mehrfach - nebst alternativer Rücknahme des Antrags zu 1. - um ausdrückliche Benennung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten, um eine rechtssichere Bekanntgabe meines Bescheids sicherstellen zu können. Dem sind Sie ebenfalls nicht nachgekommen. Da die TeiIablehnung ihre Grundlage in der Ermessenvorschrift des § 9 Abs. 3 IFG findet und ich Ihrem Antrag auf Informationszugang ansonsten überwiegend stattgebe, gebe ich Ihnen diesen Bescheid in diesem Fall zuvörderst einer bürgerfreundlichen Bearbeitung ausnahmsweise per einfacher E-Mail bekannt.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

III.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs.1 Informationsgebührenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.